

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c294d4b3-6ba8-34ea-8afb-6163e1929656>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|------------------------|
| Titel | Strafgesetzbuch (StGB) |
| Amtliche Abkürzung | StGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 450-2 |

§ 286 StGB - Einziehung

¹In den Fällen der [§§ 284](#) und [285](#) werden die Spieleinrichtungen und das auf dem Spieltisch oder in der Bank vorgefundene Geld eingezogen, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehören. ²Andernfalls können die Gegenstände eingezogen werden; [§ 74a](#) ist anzuwenden.

